



Die BVK Zusatzversorgung informiert Fragen und Antworten zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung

Was ist die Zusatzversorgung?

Die Zusatzversorgung ist die betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst und gewährleistet Ihnen eine Rente im Alter, bei Erwerbsminderung oder bei Tod für Ihre Hinterbliebenen.

Wie werde ich in der Zusatzversorgung versichert?

Ihr Arbeitgeber ist Mitglied der BVK Zusatzversorgung und hat Sie bei uns – in aller Regel ab dem Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses – versichert.

Was muss ich tun?

Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. Ihr Arbeitgeber übernimmt sowohl die Finanzierung (Zahlung von Umlagen und Beiträgen), als auch die erforderlichen Meldungen.

Was kostet mich die Zusatzversorgung?

Die erforderlichen Beiträge und Umlagen zahlt Ihr Arbeitgeber für Sie. Da aber Umlagen als Arbeitslohn gelten, müssen Sie für diese Zahlungen ggf. Steuern und Sozialabgaben entrichten. Das ist jedoch nicht viel – und lohnt sich auf jeden Fall.

Was ist, wenn ich schon einmal durch einen anderen Arbeitgeber bei einer Zusatzversorgungskasse versichert war?

Waren Sie früher bereits bei der BVK Zusatzversorgung versichert, wird Ihre bestehende Versicherung einfach fortgesetzt. Waren Sie bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert, sollten Sie die dort vorhandenen Versicherungszeiten und Leistungsansprüchen durch einen Antrag auf Überleitung auf die BVK Zusatzversorgung übertragen. So haben Sie immer nur einen Ansprechpartner für Ihre Zusatzversorgung.

Was passiert, wenn ich aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheide?

Ihre bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft bleibt in jedem Fall erhalten – es geht nichts verloren.

Sind bis zum Ausscheiden bereits 60 Beitragsmonate (Wartezeit) erreicht, erhalten Sie bei Beginn einer gesetzlichen Rente auf jeden Fall eine Rentenleistung aus der Zusatzversorgung.

Sollten Sie nach dem Ausscheiden später wieder in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst eintreten, wird die früher bestehende Zusatzversorgung fortgesetzt.

Was ist während einer Mutterschutz- oder Elternzeit?

Während der Mutterschutz- und Elternzeit steigen Ihre Rentenansprüche in der Zusatzversorgung. Während der Mutterschutzzeit wird eine Entgeltfortzahlung unterstellt; bei Elternzeit ein Entgelt von 500 € für jeden Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit ruht.

Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2012 sind noch nicht berücksichtigt; Sie können die Anerkennung als Versicherungszeiten bei uns beantragen.



Was ist, wenn ich krank bin?

Auch während einer Krankheit steigt Ihre Rentenanwartschaft. Für die Dauer der Entgeltfortzahlung und wenn Sie Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben, wird Ihre Versicherung so fortgeführt, als hätten Sie weiter gearbeitet.

Kann ich meine Betriebsrente durch eigene Beiträge erhöhen?

Ja. Sie können bei uns eine PlusPunktRente abschließen und so durch eigene Beitragszahlungen Ihre Betriebsrente erhöhen. Sie erhalten im Rentenfall mit Betriebsrente und PlusPunktRente eine Leistung aus einer Hand. Für Ihre PlusPunktRente können Sie die staatliche Förderung durch Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung erhalten. Das ist äußerst attraktiv. Wir beraten Sie gerne – kostenlos und unverbindlich. Oder informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.bvk-zusatzversorgung.de unter Produkte → PlusPunktRente.

Welche Rentenleistungen gibt es aus der Zusatzversorgung?

Bei Beginn einer Rente der Deutschen Rentenversicherung (Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung) haben Sie – wenn auch die Wartezeit erfüllt ist - Anspruch auf eine Rente aus der Zusatzversorgung. Tritt eine Erwerbsminderung ein, während Sie in der Zusatzversorgung angemeldet sind, werden über sog. Zurechnungszeiten Versorgungspunkte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gutgeschrieben. Damit werden bei noch nicht lange bestehender Versicherung höhere Rentenleistungen erreicht.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente werden Abschläge wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen (0,3 % pro Monat) - allerdings in der Zusatzversorgung begrenzt auf max. 10,8 %.

Zudem besteht ein Rentenanspruch für Ihre Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, eingetragene Lebenspartner, Waisen), wenn Sie versterben. Auch bei der Hinterbliebenenrente der Zusatzversorgung können über Zurechnungszeiten zusätzliche Versorgungspunkte erworben werden.

Die Leistungen aus der Zusatzversorgung treten neben die gesetzliche Rente - eine Anrechnung erfolgt dabei nicht. Die Zusatzversorgungsrente erhöht sich jedes Jahr zum 1. Juli um 1 %.

Was muss ich tun, um eine Rente zu erhalten?

Sie müssen einen Antrag auf Betriebsrente bei uns stellen. Die Formulare hierzu erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber oder von uns. Alternativ finden Sie die Formulare auch auf unserer Internetseite www.bvk-zusatzversorgung.de unter Service → Formulare → Betriebsrente.

Dem Renten Antrag müssen Sie eine Kopie des Bescheids der Deutschen Rentenversicherung und eine Erklärung über Ihre Krankenversicherung beifügen.

Was ist, wenn ich später eine Rente nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern von einem berufsständigen Versorgungswerk (z. B. Ärzteversorgung, Rechtsanwaltsversorgung) erhalte?

Eine Rente aus der berufsständigen Versorgung löst noch keine Rentenleistung bei uns aus. Im Fall einer vorzeitigen Altersrente oder bei Erwerbsminderung sind bestimmte Versicherungszeiten erforderlich. Fragen Sie in diesen Fällen bitte unbedingt frühzeitig bei uns an, ob die Voraussetzungen für eine Rente im Hinblick auf die Versicherungszeiten erfüllt sind.



Wie errechnen sich die Leistungen aus der Zusatzversorgung?

Die Zusatzversorgung errechnet sich aufgrund Ihres Verdienstes und Ihrem Alter pro Jahr der Versicherung nach einem Versorgungspunktemodell. Einmal jährlich informieren wir Sie schriftlich über die Höhe Ihrer Rentenanswartschaft. Dieser Mitteilung können Sie auch entnehmen, wie sich Ihre Zusatzversorgung entwickelt. Zudem können Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.bvk-zusatzversorgung.de unter Rentenrechner → Betriebsrentenrechner Ihre mögliche Rentenhöhe zum Rentenbeginn ermitteln.

Gibt es eine Wartezeit?

Ja, zum Beginn der Rente müssen für Sie mindestens 60 Beitragsmonate (Wartezeit) vorliegen. Diese entstehen, wenn Sie in einem Monat Entgelt oder Krankenbezüge erhalten haben und Ihr Arbeitgeber hieraus Umlagen und/oder Beiträge an die Zusatzversorgungskasse gezahlt hat.

Muss ich meine Betriebsrente versteuern oder hieraus Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Soweit die von Ihrem Arbeitgeber gezahlten Umlagen und Beiträge steuerfrei waren, sind die Rentenleistungen voll zu versteuern. Wenn die Umlagen und Beiträge pauschal oder individuell versteuert wurden, ist die Rente nur mit dem günstigeren Ertragsanteil zu versteuern. Eine entsprechende Auflistung für Ihr Finanzamt, wie Ihre Rente steuerrechtlich aufgeteilt ist, erhalten Sie im Rentenfall von uns.

Bei der Zusatzversorgung müssen Sie – wie bei allen Betriebsrenten – die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner in vollem Umfang selbst aufwenden.

Wer ist die BVK Zusatzversorgung?

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit der gesetzlichen Aufgabe, die Zusatzversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes durchzuführen. Sie wird durch die Bayerische Versorgungskammer (BVK) – eine Behörde des Freistaats Bayern - verwaltet, die noch 11 weitere Versorgungswerke (u. a. für Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) betreut.

Was ist das Besondere an der BVK Zusatzversorgung?

Als öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt die BVK Zusatzversorgung nicht gewinnorientiert. So kann sie Versicherte und Arbeitgeber neutral beraten, ohne dass Kosten oder Provisionen (wie bei anderen Versicherungen) anfallen.

Ihre BVK Zusatzversorgung

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Kundencenters unter

Telefon (089) 9235 - 7400, für Fragen zur PlusPunktRente (089) 9235 - 7450

E-Mail info@pluspunktrente.de

Oder klicken Sie auf unsere Internetseite: www.bvk-zusatzversorgung.de